



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 6. Januar. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 1. Die Königliche Regierung hat mir vom 5. d. Mts. ab für die Dauer der Provinzial-Landtags-Sitzungen Urlaub ertheilt und mit meiner Vertretung den Königlichen Kreis-Sekretair Herrn Giersberg hier selbst beauftragt.

Neustadt OS., den 5. Januar 1881.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

Nr. 2. Betrifft die Aufstellung der Impflisten pro 1881.

In den nächsten Tagen werden den Magisträten und ländlichen Gemeindevorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1881 unter Couvert zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare **unverzüglich** dem betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welcher ersucht wird, nach der Bestimmung des § 11 des Impf-Regulativs für den Regierungsbezirk Oppern vom 14. Juni 1875 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 27) die Namen der im Jahre 1880 geborenen Kinder auf Grund des Geburts-Registers einzutragen und die 6 ersten Colonnen vorschriftsmäßig auszufüllen. Ueber die todt-geborenen oder bis zum 31. December 1880 verstorbenen Kinder ist eine kurze Bemerkung in Colonne 27 beizufügen.

Demnächst sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen bis zum 1. Februar d. J. von den Standesbeamten den Ortsvorständen zurückzugeben, welche die durch Ab- und Zugang inzwischen entstandenen Veränderungen der Geburtsliste in Colonne 27 zu vermerken, alle in den früheren Jahren ungeimpft gebliebenen und ohne Erfolg geimpften Kinder nachzutragen, Duplikate anzufertigen und die hiernach vervollständigten Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit, welche wegen der etwa erforderlichen Nachtragungen nicht am Schlusse der Listen, sondern auf dem Titelblatte zu erfolgen hat, **spätestens bis zum 15. Februar d. J. in duplo unverinnert** an mich einzureichen haben.

Die Ausfüllung der Spalten 7 bis 26 ist Sache der Impfarzte.

Neustadt OS., den 5. Januar 1881.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Nr. 3. Die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Februar 1879 ausgegebenen **Neustädter Kreis-Obligationen I. Emission:**

- Litt. B. Nr. 93 und 138 à 1000 Mk.
- " C. " 22, 48, 145 und 177 à 500 Mk.
- " D. " 25, 54, 350, 404 und 471 à 200 Mk.

werden in Folge der am 23. v. Mts. stattgefundenen Auslosung den Inhabern hierdurch mit dem Bemerkten gekündigt, daß der Termin zur Rückzahlung der Capitalien auf den 1. April 1881 festgesetzt ist und dieselben von diesem Zeitpunkte ab in der Kreis-Communal-Kasse hier selbst in Empfang genommen werden können.

Neustadt OS., den 1. October 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neustadt OS.